



Elternmitwirkung in der Schule

Vorwort



Liebe Eltern,

„Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit“ heißt es in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieser Verfassungsauftrag ist sowohl als Anspruch zu verstehen, als auch als Einladung an die Eltern, sich für ihre Kinder in der Schule zu engagieren.

Die Schule ist ein Ort der Demokratie, an welchem alle für die Bildung und Erziehung Verantwortlichen gleichberechtigt gestalten und entscheiden sollten. Deshalb hat der Landtag zu Beginn der laufenden Legislaturperiode die Wiedereinführung der sogenannten Drittelparität beschlossen und damit die Rechte der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler gestärkt: In Schulen mit Sekundarstufe I sind in der Schulkonferenz – dem wichtigsten Mitwirkungsorgan – Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler wieder zu gleichen Teilen vertreten.

Diese Broschüre will Sie in die Grundzüge der Elternmitwirkung einführen. Sie informiert über die Aufgaben der Schulgremien, in denen Eltern mitarbeiten, über das Wahlverfahren sowie über das Verfahren für die Arbeit in den Gremien. Wer sich damit vertraut gemacht hat, kann seinen Sachverstand und seine Ideen besser in der Schule einbringen. Schülerinnen und Schüler sind in der Schule erfolgreicher, wenn ihre Eltern die Arbeit der Schule unterstützen, sich am Schulleben beteiligen und ihr Recht auf Mitwirkung wahrnehmen. Die Schule braucht Sie. Deshalb meine Bitte: Wirken Sie mit bei der demokratischen Gestaltung der Arbeit in Ihrer Schule.

Ihr Engagement und Ihre systematische Beteiligung sind gefragt und gefordert – das hat auch die Bildungskonferenz „Zusammen Schule machen für Nordrhein-Westfalen“ gezeigt. Mit tat-

kräftiger Unterstützung der Elternverbände wurden aktuell die Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Schulsystems in unserem Land vorgelegt. Weitere Informationen über die Wünsche von und an Eltern finden Sie unter: www.schulministerium.nrw.de > Bildungskonferenz.

Für Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung danke ich.
Ihre



Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

- 4 Grundsätzliches**
- 6 Die Mitwirkungsgremien**
 - 6 Die Klassenpflegschaft
 - 7 Die Klassenkonferenz
 - 8 Die Schulpflegschaft
 - 9 Die Schulkonferenz
- 13 Die Fachkonferenzen**
- 14 Verfahren**
- 16 Wahlen**
- 18 Vertretung der Eltern nach außen**
- 19 Elternmitwirkung auf Landesebene**
- 22 Weitere Informationen**

Grundsätzliches

Das Recht der Eltern¹, durch ihre Vertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mitzuwirken, hat einen hohen Stellenwert und ist in Nordrhein-Westfalen in der Landesverfassung (Art 10 Absatz 2) verankert. Wie Mitwirkung im Einzelnen abläuft, regelt das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG) und hier vor allem der Teil über die Schulverfassung (§§ 62 ff. SchulG). Die Gremien, in denen Eltern mitwirken, sind die Klassenpflegschaft, die Klassenkonferenz, die Schulpflegschaft, die Fachkonferenzen und die Schulkonferenz.

Eltern haben das Recht, von den Lehrerinnen und Lehrern über die Lern- und Leistungsentwicklung sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten ihrer Kinder unterrichtet zu werden. Sie können nach Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer am Unterricht des eigenen Kindes teilnehmen. Auch die Mitarbeit in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen ist möglich, wenn die Klassenpflegschaft und die Schulleitung dem zustimmen. In Frage kommen Projekte, Lesestunden, Förderstunden, Arbeitsgemeinschaften sowie die Mitarbeit bei Schulveranstaltungen und bei Ganztagsangeboten außerhalb des Unterrichts.

-
- ¹ Eltern im Sinne des Schulgesetzes (siehe § 123 SchulG) sind
- die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten
 - die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellungsurkunde muss der Schule vorgelegt werden
 - an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,
 - die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Partnerschaftsgesetz.

Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sollen in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitwirken und dadurch die Eigenverantwortung in der Schule fördern. Zur vertrauensvollen Zusammenarbeit gehören der offene Austausch von Meinungen und Informationen, eine Kultur des Dialogs, der Respekt vor der Meinung anderer und der Wille zum Konsens. Nur so kann die Schulmitwirkung die Gestaltungskraft erlangen, die der Gesetzgeber beabsichtigt hat.

Schulmitwirkung kann besser wahrgenommen werden, wenn alle Mitglieder in den Mitwirkungsorganen, besonders aber die Mitglieder der Schulkonferenz, die wesentlichen Bestimmungen des Schulgesetzes kennen. Die Eltern können Gesetze, Erlasse und die Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne) in Amtsblättern oder in anderen Schriften des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in der Schule einsehen. Schulleitung und Lehrkräfte stehen ihnen dabei beratend zur Seite. Zur Vorbereitung auf die Sitzung des jeweiligen Mitwirkungsorgans werden den Eltern mit der Tagesordnung auch die Beratungsun-

terlagen übersandt. Sitzungsprotokolle können von ihnen eingesehen werden.

Mitwirkung ist das Recht auf Beteiligung (Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte) oder auf Entscheidung. Die Gremien der Schulmitwirkung haben außerdem ein Auskunfts- und Beschwerderecht gegenüber der Schulleitung und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort. Meinungsverschiedenheiten gehören in einer Demokratie zum Alltag. Sie können und müssen nicht immer ausgeräumt werden. Es ist aber wichtig, dass Eltern und Lehrkräfte nicht gegeneinander arbeiten. Gelingt es einem Gremium nicht, Lösungen zu finden, mit denen alle Mitglieder einverstanden sind, muss die Mehrheit entscheiden. Aber auch dann sollten sich alle Beteiligten um Entscheidungen bemühen, die auch von der unterlegenen Minderheit mitgetragen werden können.

Die Tätigkeit der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich. Bei den Sitzungsterminen ist Rücksicht auf die Berufstätigkeit der Mitglieder zu nehmen.

Die Mitwirkungsgremien

Die Klassenpflegschaft

Alle Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenpflegschaft. Die Klassenpflegschaft wählt aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide nehmen über ihre Aufgaben in der Klassenpflegschaft hinaus mit beratenden Stimmen an der Klassenkonferenz teil.

Besteht kein Klassenverband, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Auch hier bietet es sich an, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zu wählen.

Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit von Eltern, Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, vor allem aber über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Themen können sein:

- Hausaufgaben
- Leistungsüberprüfungen

- Arbeitsgemeinschaften
- Schulveranstaltungen außerhalb der Schule
- Anregungen zur Einführung von Lernmitteln
- Erziehungsschwierigkeiten.

Die Klassenpflegschaft kann bei der Planung und Organisation von Klassenfahrten helfen, diese begleiten oder sich an Klassen- und Schulfesten beteiligen.

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Klassenpflegschaft ein und legt in Absprache mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer die Tagesordnung fest. Auch einzelne Eltern können Themen zur Tagesordnung anmelden. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer wird in der Regel an der Sitzung teilnehmen. Die Klassenpflegschaft kann alle Lehrerinnen und Lehrer einladen, die in der Klasse unterrichten, damit sie die Grundzüge ihrer unterrichtlichen und pädagogischen Arbeit erläutern. Ab Klasse 7 kann die Klassensprecherin oder der Klassensprecher an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilnehmen.



Die Klassenkonferenz

Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die in der Klasse unterrichten, sowie das in der Klasse eingesetzte weitere pädagogische und sozialpädagogische Personal. An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil. Dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen und Schüler geht (§ 71 Abs. 3 SchulG).

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse (z. B. über Formen des fächerübergreifenden oder projektbezogenen Unterrichts). Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und entscheidet über Zeugnisse, Versetzungen und über Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens. Außerdem entscheidet die Klassenkonferenz über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich. An Ordnungsmaßnahmen werden Eltern- und Schülervertreter nur dann beteiligt, wenn die Betroffenen nicht widersprechen.

Die Schulpflegschaft

Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften und die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. An den Sitzungen können auch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten. Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft lädt zu den Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest.

Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Außerdem wählt sie die Elternvertretung für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen. Durch einen Beschluss der Schulkonferenz kann die Zahl der Elternvertreter in den Fachkonferenzen erhöht werden. Die Elternvertreter, die in die Schulkonferenz gewählt werden, sind nicht an Weisungen der Schulpflegschaft gebunden. Es gibt kein imperatives Mandat. Gleichwohl sollten sie bei den Abstimmungen in der Schulkonferenz die Interessen der Eltern berücksichtigen.

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen aller Eltern der Schule gegenüber der Schulleitung und den anderen Mitwirkungsorganen. Sie ist daher ein geeignetes Diskussionsforum, um unterschiedliche Auffassungen und Interessen der Eltern abzustimmen. Informationen der Schulleitung können so über die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften an alle Eltern weitergegeben werden. Entscheidungen, die in der Schulkonferenz zu treffen sind, sollten vorher in der Schulpflegschaft besprochen und beraten werden.



Die Schulpflegschaft kann auch eigene Anträge an die Schulkonferenz richten, über die dort abgestimmt wird.

An Grundschulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.

Die Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das oberste Mitwirkungsorgan der Schule. Sie setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Eltern, der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen. Die Elternvertreter werden von der Schulpflegschaft, die Schülervertreter vom Schülerrat und die Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer von der Lehrerkonferenz gewählt.

Die Schulkonferenz hat an Schulen mit

- bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder,
an Berufskollegs 12 Mitglieder,
- bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder
- mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder.

Durch das vierte Schulrechtsänderungsgesetz vom 21. Dezember 2010 wurde die sogenannte Drittelparität in der Schulkonferenz an Schulen mit Sekundarstufe I wieder eingeführt und das Verhältnis der drei Gruppen, der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, neu geregelt.

Die Schulkonferenz kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine höhere Mitgliederzahl beschließen als das Schulgesetz vorsieht. Das Verhältnis der Zahlen der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter muss jedoch gewahrt bleiben.



Folgendes Verhältnis ist bei der Verteilung der Sitze in der Schulkonferenz einzuhalten:

	Lehrerinnen und Lehrer	Eltern	Schülerinnen und Schüler
Schulen der Primarstufe	1	1	0
Schulen der Sekundarstufe I Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I Schulen mit Sekundarstufe I und II	1	1	1
Schulen der Sekundarstufe II	3	1	2
Weiterbildungskollegs und Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler	1	0	1

An Förderschulen und an Schulen für Kranke kann die Schulkonferenz selbst entscheiden, in welchem Verhältnis die Sitze der Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter aufgeteilt werden. Für Förderschulen, die nach den Zielen der allgemeinen



Schulen unterrichten, empfiehlt sich eine Sitzverteilung entsprechend der an allgemeinen Schulen.

Die Schulkonferenz befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten. Die vielfältigen Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 65 SchulG geregelt. Dabei wird je nach Aufgabe der Schulkonferenz zwischen umfassenden Gestaltungsrechten, der Zustimmung zu Vorschlägen der Schulleitung oder des Schulträgers, der Verabschiedung von Grundsätzen, Vorschlägen oder Stellungnahmen unterschieden.

Der Aufgabenkatalog umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Schulprogramm
2. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
3. Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern
4. Festlegung der beweglichen Ferientage
5. Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage
6. Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts
7. Organisation der Schuleingangsphase
8. Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts
9. Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen
10. Einführung von Lernmitteln und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind
11. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
12. Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen
13. Information und Beratung
14. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen

- 
- 
15. Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen
 16. Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen und Sponsoring
 17. Schulhaushalt
 18. Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters
 19. Ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften
 20. Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson, Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses
 21. Besondere Formen der Mitwirkung
 22. Mitwirkung beim Schulträger
 23. Erlass einer Schulordnung
 24. Ausnahmen vom Alkoholverbot
 25. Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen
 26. Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung.

Diesen abschließenden Aufgabenkatalog der Schulkonferenz kann allein der Gesetzgeber erweitern.

Beschlüsse der Schulkonferenz werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Den Vorsitz der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter als Mitglied der Schulkonferenz, aber ohne Anrechnung auf die Lehrervertretung und damit grundsätzlich ohne Stimmrecht. Lediglich bei Stimmgleichheit gibt das Votum der Schulleiterin oder des Schulleiters den Ausschlag. Die ständige Vertretung des Schulleiters oder Schulleiterin und auch die Verbindungslehrerinnen und -lehrer² nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

² Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben den Auftrag, die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Fachkonferenzen

Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. An den Sitzungen der Fachkonferenzen können als Mitglieder mit beratender Stimme je zwei Vertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen

Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung. Sie entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

- Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit
- Grundsätze zur Leistungsbewertung
- Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

In Grundschulen und in Förderschulen kann durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.

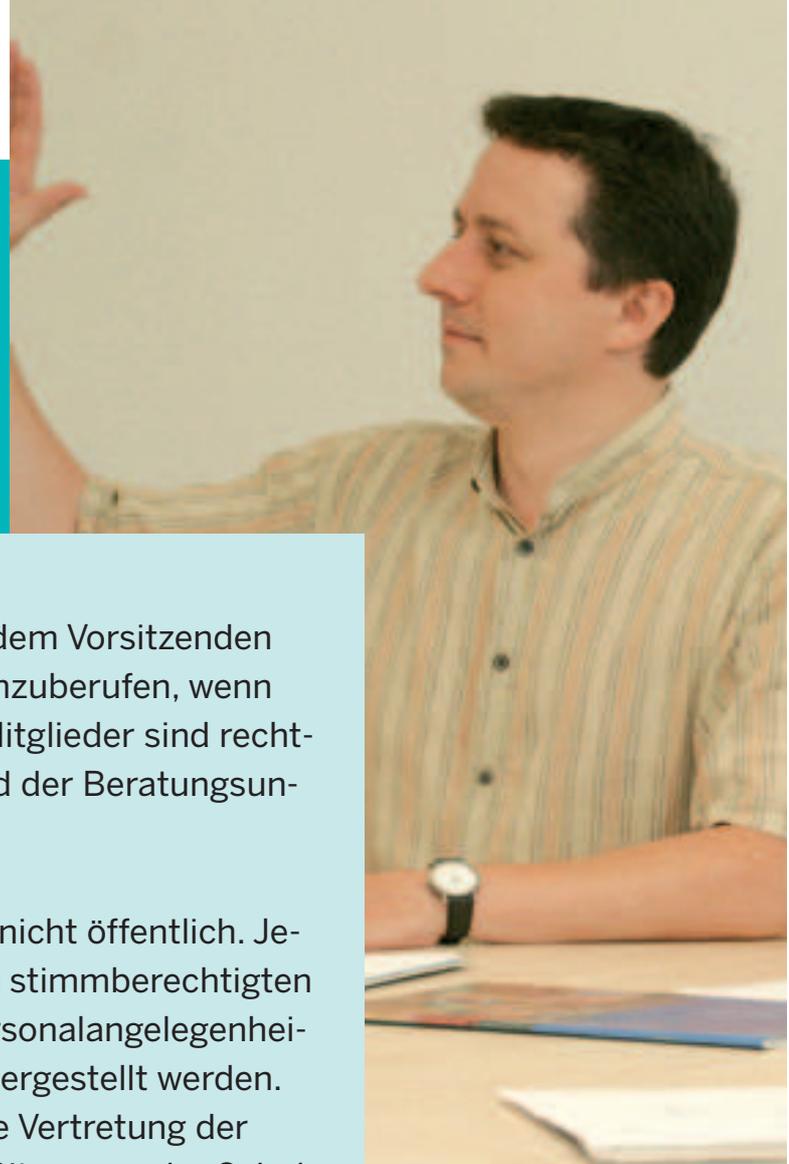
Verfahren

Ein Mitwirkungsremium wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.

Die Sitzungen der Mitwirkungsremien sind nicht öffentlich. Jedoch kann mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einzelne Angelegenheiten (Personalangelegenheiten ausgenommen) die Schulöffentlichkeit hergestellt werden. An den Sitzungen der Konferenzen kann eine Vertretung der Schulaufsichtsbehörde teilnehmen. Zu den Sitzungen der Schulkonferenzen lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter auch den Schulträger ein. Der Schulträger hat das Recht dort Anträge zu stellen, er ist jedoch nicht stimmberechtigt.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche dagegen sind zu vermerken.

Ein Mitwirkungsremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.





Das Gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

Wenn Beschlüsse von Konferenzen gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind diese unverzüglich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Wenn die Konferenz ihren rechtswidrigen Beschluss nicht korrigiert, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einholen.

Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen (siehe Seite 12 Ziff. 19). Zur Arbeitserleichterung hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung eine entsprechende Empfehlung herausgegeben und in der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften (BASS) veröffentlicht. Die Schulkonferenz kann sich dieser Empfehlung bedienen und sie als eigene Geschäftsordnung für die Mitwirkungsorgane der Schule erlassen. Sie kann aber auch abweichende oder ergänzende Regelungen beschließen, solange sie nicht § 63 SchulG widersprechen.

Wahlen

Die Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlen für ein Schuljahr gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind oder
- bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.

Jeweils zu Beginn eines Schuljahres gibt das Ministerium für Schule und Weiterbildung einen Wahlkalender mit Empfehlungen für die Wahltermine heraus. Dieser Wahlkalender enthält auch Informationen zu den wichtigsten Formalien. Die Schulen geben den Wahlkalender allen Elternvertreterinnen und -vertretern zur Kenntnis.

Die Wahlen in den Klassenpflegschaften sollten in den ersten drei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden, die Wahlen für die Schulpflegschaft in den ersten fünf Wochen. Zu den Sitzungen lädt die oder der bisherige Vorsitzende ein. Wenn das nicht möglich ist, übernimmt diese Aufgabe in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der Jahrgangsstufenpflegschaft die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter, in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen (siehe Seite 12 Ziff. 19). Zur Arbeitserleichterung hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung auch diesbezüglich eine Empfehlung herausgegeben und in der Bereinigten Amt-



lichen Sammlung der Schulvorschriften (BASS) veröffentlicht. Die Schulkonferenz kann sich dieser Empfehlungen bedienen und sie als eigene Wahlordnung für die Mitwirkungsorgane der Schule erlassen. Sie kann aber auch abweichende oder ergänzende Regelungen beschließen, solange sie nicht § 64 SchulG widersprechen.



Vertretung der Eltern nach außen

Die Schule wird nach außen und gegenüber dem Schulträger und der Schulaufsicht durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vertreten. Sie oder er ist dabei an die Beschlüsse der Schulkonferenz gebunden, soweit deren Entscheidungsbezugnis reicht.

Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern nach innen gegenüber der Schulleitung und den anderen Schulmitwirkungsgremien. Wer als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Elternremiums nach außen auftritt, kann dabei nicht für die Schule sprechen. Schulträger und Schulaufsicht hören Elternvertreterinnen und Elternvertreter häufig unmittelbar an. In solchen Fällen sollte es selbstverständlich sein, dass sie allein die Beschlüsse ihrer Gremien vertreten und nicht ihre persönliche Meinung als „den Elternwillen“ vortragen.

Schulpflegschaften können örtlich und überörtlich zusammenarbeiten und ihre Interessen gegenüber dem Schulträger und der Schulaufsicht wahrnehmen. Solche Stadt- und Gemeindeschulpflegschaften arbeiten in vielen Orten des Landes erfolgreich.

Elternmitwirkung auf Landesebene

In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung wirken Eltern auch auf Landesebene mit. Diese Mitwirkung beim Ministerium für Schule und Weiterbildung wird durch organisierte Elternverbände, die mindestens eine Schulform vertreten, wahrgenommen. Das Ministerium lädt diese Elternverbände mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten ein.

Über die Elternverbände erhalten die Elternvertretungen in den Schulen zusätzliche Informationen für ihre Arbeit. Für diese Verbände darf man in der Schule zur Unterstützung ihrer Mitwirkungsaufgaben Spendenaktionen veranstalten, wenn dabei Freiwilligkeit und grundsätzliche Gleichbehandlung beachtet werden.

Schulische Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, an denen auf Landesebene die Elternverbände und die anderen Verbände und Organisationen des Schullebens beteiligt werden, sind nach dem Schulgesetz vor allem:

- Änderungen des Schulgesetzes
- Richtlinien und Lehrpläne
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- Schulversuche
- Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

Folgende Elternverbände wirken derzeit auf Landesebene an der Gestaltung des Schulwesens mit (alphabetische Reihenfolge):

Elternnetzwerk NRW

Integration miteinander e. V.

Postfach 132401, 42051 Wuppertal

Telefon: 0202 446491

E-Mail: info@elternnetzwerk.nrw.de

www.elternnetzwerk.nrw.de

Elternrat Hauptschulen NRW e. V.

Am Kolk 29, 47239 Duisburg

Telefon: 02151 403354

E-Mail: Reiner.Kehr-57@online.de

www.elternrat-hauptschulen-nrw.de

Elternverein Nordrhein-Westfalen e. V.

Schinkelstraße 70, 45136 Essen

Telefon: 0201 268326

info@elternverein-nrw.de

www.elternverein-nrw.de

Föderation Türkischer Elternvereine in NRW e. V.

Postfach 132243, 42049 Wuppertal

Telefon: 0202 446490

E-Mail: info@turk-egitim.de

www.turk-egitim.de

Gemeinnützige Gesellschaft

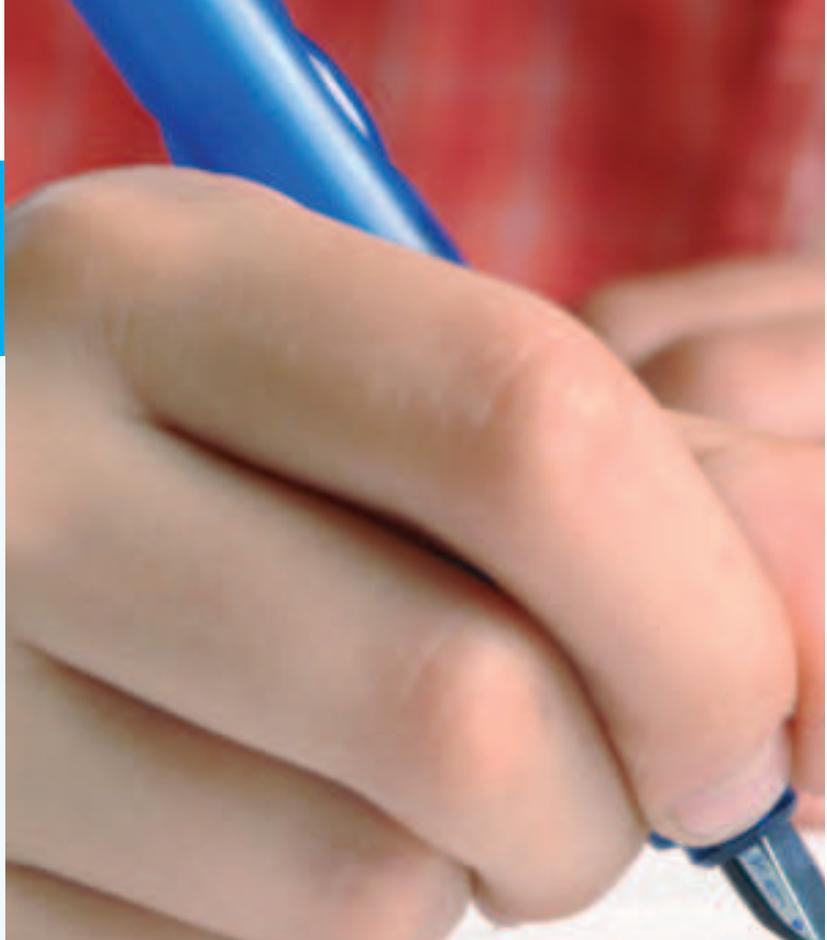
Gesamtschule e. V.

Huckarder Straße 12, 44147 Dortmund

Telefon: 0231 148011

E-Mail: ggg-nrw@dokom.net

www.ggg-nrw.de



Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen Landesarbeitsgemeinschaft NRW e. V.

Bennighofer Str. 114, 44269 Dortmund

Telefon: 0231 7281011

E-Mail: info@gemeinsam-leben-nrw.de

www.gemeinsam-leben-nrw.de

Katholische Elternschaft

Deutschlands KED

Landesverband NRW

Am Hofgarten 12, 53113 Bonn

Telefon: 0228 24266366

E-Mail: info@ked-nrw.de

www.katholische-elternschaft.de/ked-lv-nrw

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter NRW

Neubrückenstraße 12 – 14, 48143 Münster

Telefon: 0251 43400

E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de

www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Landeselternkonferenz NRW

Hinterm Berg 9, 42551 Velbert

Telefon: 02051 314732

E-Mail:

vorstand@landeselternkonferenz-nrw.de

www.landeselternkonferenz-nrw.de

Landeselternrat der Gesamtschulen in NRW e. V.

Termeerhöfe 19, 45327 Essen

Telefon: 0201 85278941

E-Mail: LER.NRW@t-online.de

www.ler-nrw.de

Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e. V.

Karlstr. 14, 40120 Düsseldorf

Telefon: 0211 1711883

E-Mail: info@le-gymnasien-nrw.de

www.le-gymnasien-nrw.de

Landeselternschaft der Realschulen in NRW e. V.

Niederrheinstr. 41, 40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 5868907

E-Mail: info@le-rs-nw.de

www.le-rs-nw.de

Landeselternschaft Grundschulen NRW e. V.

Keilstr. 37, 44879 Bochum

Telefon: 0234 5882545

E-Mail: info@landeselternschaft-nrw.de

www.landeselternschaft-nrw.de

Lernen Fördern - Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderung NRW e. V.

Jakobstr. 5, 52459 Inden

Telefon: 02465 2692

E-Mail: info@lernen-foerdern-nrw.org

www.lernen-foerdern-nrw.org

Progressiver Eltern- und Erziehverband NRW e. V.

Hohenstaufenallee 1, 45888 Gelsenkirchen

Telefon: 0209 204558

E-Mail: pevnw@web.de

www.pevnw.de

Regionalverein Rhein-Ruhr der Deutschen Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V.

Echstenkämperweg 20, 45277 Essen

Telefon: 0201 584655

E-Mail: inge.hausen-mueller@dghk.de

www.dghk.de/rhein-ruhr



Weitere Informationen

Die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Eltern in die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule einzubeziehen. Sie stehen ihnen mit Rat und Hilfe zur Seite. Sie informieren über die Schulmitwirkung, über die sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie über die Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Alle Vorschriften und amtlichen Mitteilungen können in der Schule eingesehen werden. Die Eltern haben zudem die Möglichkeit, Informationen bei der Schulaufsicht und bei anderen Institutionen wie zum Beispiel bei den Elternverbänden einzuholen.

Eine umfassende Informationsquelle ist die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BASS). Sie enthält unter anderen das komplette Schulrecht. Jede Schule besitzt diese Vorschriftensammlung. Sicher ist die Schule auch bei der Beschaffung von Gesetzestexten und anderen Informationsmaterialien behilflich.

Ein umfassendes Informationsangebot für Eltern gibt es im Internet unter **www.schulministerium.nrw.de**. Dort können auch Broschüren zu einzelnen Fragen von Bildung und Erziehung bestellt oder heruntergeladen werden.

Wer sich eingehend mit den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften befassen möchte, kann dabei die juristischen Kommentare zum Schulrecht nutzen. Teilweise sind sie an den Schulen vorhanden und einsehbar. Sie können aber auch über die örtlichen Bibliotheken ausgeliehen oder über den Buchhandel bezogen werden.



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgegeben vom Ministerium
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf,
Telefon: 0211 5867-40
Telefax: 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

© MSW 08/2011

Gestaltung

Elke Steinrötter, Visuelle Kommunikation, Düsseldorf

Druck

Krögers Buch- und Verlagsdruckerei GmbH, Wedel

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf,
Telefon: 0211 5867-40
Telefax: 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

